ÖSTERREICH

1) SCHULSYSTEM

In Österreich wird das Schulwesen durch den Bund geregelt. Abgesehen von im Rahmen der Schulautonomie durchgeführten Schulversuchen¹ sind deshalb sowohl Schultypen als auch Lehrpläne österreichweit vereinheitlicht. Prüfungen werden ebenfalls in ihren Grundzügen bundeseinheitlich geregelt, um vergleichbare Standards sicherzustellen.

a) Vorschulerziehung

Ab einem Alter von 3 Jahren besucht ein großer Teil der Kinder den Kindergarten, wobei es zum Gesetz dazu keine Verpflichtung gibt. Mit dem 6. Lebensjahr beginnt die allgemeine Unterrichtspflicht. Vor dem Eintritt in die Volksschule kann noch die einjährige Vorschule besucht werden, wenn ein schulpflichtiges Kind als noch nicht schulreif eingestuft wird. Häufig sind Vorschulklassen in Volksschulen untergebracht. Im Gegensatz zu den Kindergärten ist die einjährige Vorschule Teil des Schulsystems.

Es gibt öffentliche und private Kindergärten. Die weitaus bedeutendste Anzahl der Kindergärten wird von den Gemeinden eingerichtet (fast drei Viertel der Gesamtzahl).

b) Primarbereich und Sekundarbereich I

In Österreich besteht eigentlich keine Schulpflicht, sondern eine allgemeine Unterrichtspflicht von 9 Jahren. Sie beginnt mit Vollendung des 6. Lebensjahres und dauert bis zum 15. Lebensjahr. Die Unterrichtspflicht kann nicht nur in öffentlichen Schulen, sondern auch durch gleichwertigen Unterricht in privaten Schulen oder zuhause erfüllt werden. Wenn die private Schule über kein Öffentlichkeitsrecht verfügt, müssen die Schüler am Ende des Schuljahres eine Prüfung über den Schulstoff des Jahres ablegen. Der alternative häusliche Unterricht wird selten in Anspruch genommen.

Die allgemeine Unterrichtspflicht beginnt also nach dem vollendeten sechsten Lebensjahr mit einer vierjährigen Volksschule. Sie umfasst in der Regel die Grundstufe I (bei Bedarf Vorschulstufe und jedenfalls 1. und 2. Schulstufe) und die Grundstufe II (3. und 4. Schulstufe). Volksschulen vermitteln allen Schülern diesselbe Grundausbildung.

Nach der Ausbildung auf Primarebene haben die Schüler die Wahl zwischen zwei Schultypen², die beide vier Jahre lang besucht werden: die Hauptschule oder die Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (AHS).

Zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen und Unterrichtsmethoden werden seit Jahren in den meisten Schularten "Schulversuche" durchgeführt. Das in Österreich gültige Prinzip der Schulautonomie ermöglicht den Schulen die Durchführung solcher Versuche.

² Der dritte zur Wahl stehende Schultyp, die Volksschuloberstufe, ist zahlenmäßig nur noch wenig bedeutend.

Hauptschulen bieten den Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, bereiten sie praxis- und interessensorientiert auf das Berufsleben vor und vermitteln gleichzeitig die notwendigen Kenntnisse für den Übertritt in Schulen auf Sekundarstufe II. Für die Aufnahme an einer Hauptschule ist nur ein positiver Abschluss der 4. Schulstufe nötig. Die Hauptschule umfasst 4 Schulstufen (Schulstufen 5 bis 8) und ab der 7. und 8. Stufe wird verstärkt auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Des weiteren erfolgt eine Einstufung der Schüler nach Leistungsgruppen in bestimmten Fächern. Für die besseren Schülern (die der 1. Leistungsgruppe) ist auch während der Hauptschulzeit ein Wechsel an die AHS möglich³. Im Prinzip stehen den Schülern nach der Hauptschule alle weiterführenden Schulen offen, allerdings wird die AHS-Oberstufe nur von einem geringen Prozentsatz besucht. Die Hauptschule endet ohne besonderen Abschluss.

Höher begabte Schüler besuchen nach der Volksschule eine AHS-Unterstufe. Um dort aufgenommen zu werden, muss in ausgewählten Fächern die Leistung mindestens mit "Gut" bewertet worden sein oder alternativ (bei Vorliegen eines "Befriedigend") ein Bescheid über die "AHS-Reife" des Kindes von der Volksschule ausgestellt worden sein. Sollten diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Die AHS-Unterstufe vermittelt eine umfassende und erweiterte Allgemeinbildung. Sie erfüllt eine zweifache Funktion: einerseits ist sie Zubringer zu den entsprechenden AHS-Oberstufen, andererseits besteht für die Absolventen auch die Möglichkeit des Übertritts in berufsbildende Schulen.

Grundsätzlich wird innerhalb der allgemein bildenden höheren Schulen zwischen Gymnasien (BG), Realgymnasien (BRG) und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien (WKG) unterschieden, wobei der interne Unterschied eher gering ist. Die AHS sind in zwei Hälften gegliedert, wobei sich die Unterstufe - Sekundarstufe I (5. bis 8. Schulstufe = 1. bis 4. Klasse) in der Organisation von der Oberstufe – Sekundarstufe II (9. bis 12. Schulstufe = 5. bis 8. Klasse)⁴ nicht unterscheidet. Grundsätzlich besteht in den ersten beiden Klassen (5. und 6. Schulstufe) der Unterstufe Lehrplangleichheit, während mit Beginn der dritten Klasse neben den Differenzierungen Gymnasium (dient vor allem der umfassenden humanistischen Allgemeinbildung mit Schwerpunkt auf klassischen Sprachen wie Latein, aber auch immer stärker zugunsten moderner Fremdsprachen), Realgymnasium (für wissenschaftlich Begabte) Wirtschaftskundliches Realgymnasium wirtschaftlichen (mit zusätzlichem Schwerpunkt) auch neue Sonderformen (z.B. im Rahmen von Schulversuchen) auftreten. Im Rahmen der Schulautonomie hat jede Schule die Möglichkeit in einem bestimmten Rahmen (d.h. eine Art Kernlehrplan der an allen Schulen gilt) ihre eigenen Ausbildungsschwerpunkte zu setzen und eigene Schulprofile zu entwickeln. Schülern wird damit die Möglichkeit geboten, ihren Bildungsweg nach eigenen Wünschen und Vorstellungen und im Hinblick auf ihre angestrebte berufliche Laufbahn zu gestalten.

c) Sekundarbereich II

Nach Absolvierung von Hauptschule oder AHS-Unterstufe steht den Schülern eine Vielzahl von Bildungsmöglichkeiten offen: Sie können entweder Schulen mit Schwerpunkt auf allgemeiner oder beruflicher Bildung besuchen.

Im allgemeinen ermöglicht ein System der "Brücken und Übergänge" zahlreiche Übertritte zwischen den einzelnen Zweigen des Schulsystems.

Eine Besonderheit des Schulwesens in Österreich ist es, dass es hier zwar Schulstufen von der ersten bis zur zwölften Schulstufe gibt, dass aber grundsätzlich in jeder Schulform neu zu zählen begonnen wird.

Jene Schulen, die Allgemeinbildung vermitteln, sollen die Schüler vor allem auf eine Ausbildung an Universitäten und Hochschulen vorbereiten sowie eine solide Grundlage für eine spezialisiertere Ausbildung bieten. Diese Schulausbildung dauert 4 Jahre und schließt mit der Reifeprüfung (Matura) ab. Die verschiedenen Formen der Oberstufe allgemein bildender höherer Schulen bieten, wie oben bereits erwähnt, eine Palette von Wahlmöglichkeiten (Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium). Ab der 5. Klasse AHS (9. Schulstufe) spricht man von der AHS-Oberstufe. Hier erfolgt eine zusätzliche Differenzierung der einzelnen Schultypen durch alternative Pflichtgegenstände. Ab der 6. Klasse (10. Schulstufe) bieten die einzelnen ihrem Ausbildungsschwerpunkt Schultypen ie nach Rahmen Wahlpflichtfachsystems zunehmend weitere Spezialisierungsmöglichkeiten bestimmten Fächern an. In der Oberstufe gibt es neben den aus der Unterstufe fortgeführten 3 Grundtypen noch das Oberstufenrealgymnasium (BORG), welches, primär an Hauptschulabsolventen gerichtet, einen musisch-künstlerischen und einen naturwissenschaftlichen Zweig anbietet.

Daneben gibt es zahlreiche berufsbildende Ausbildungsmöglichkeiten, die durch zwei Bildungswege geprägt sind. Die Schüler können sich nach der Pflichtschule entweder für das duale Ausbildungssystem entscheiden oder ihre Ausbildung an einer berufsbildenden mittleren oder berufsbildenden höheren Schule fortsetzen.

Ungefähr ein Fünftel aller Schüler beendet das 9. Schuljahr ihrer Pflichtschulzeit an einer einjährigen Polytechnischen Schule, die sie für den Übertritt in eine Lehrausbildung vorbereitet⁵. Die berufliche Ausbildung in einem Lehrberuf erfolgt teils im Lehrbetrieb, teils in der Berufsschule. Aufgabe der Berufsschule ist, Allgemeinbildung zu vermitteln und die fachspezifischen Kenntnisse der einzelnen Berufsbereiche zu ergänzen, die im Lehrbetrieb vermittelt werden. Die Dauer, welche meist 3 Jahre beträgt, hängt von der Dauer der Lehre ab. Die duale Ausbildung wird mit einer Lehrlingsprüfung bzw. mit einer Facharbeiterprüfung abgeschlossen.

Die berufsbildenden mittleren Schulen (BMS, manchmal auch als Fachschulen bezeichnet) beginnen nach dem 8. Schuljahr und dauern je nach Berufsziel zwischen einem und vier Jahren. Es sind Vollzeitschulen, die sowohl Qualifikationen für einen Lehrberuf als auch Allgemeinbildung vermitteln. Der Abschluss entspricht dem einer Lehrabschlussprüfung. Nach den Lehrabschlüssen können Aufbaulehrgänge bzw. Vorbereitungslehrgänge besucht werden, die zur Reifeprüfung (Matura) führen.

Berufsbildende höhere Schulen (BHS) beginnen ebenfalls nach dem 8. Schuljahr und können nach 5 Jahren (5 Schulstufen im Vollzeitunterricht) mit Matura abgeschlossen werden. Der Vorteil gegenüber einer AHS ist hier, dass man sowohl die Studienberechtigung an einer Universität oder Hochschule als auch eine komplette Berufsausbildung erhält. Die meisten BHS-Typen bieten auch eine Ausbildung über 3 Jahre an, die dann allerdings nicht mit Matura abschließen.

Das Angebot an berufsbildenden Schulen reicht von Handelsschulen und Handelsakademien bis zu Schulen für Sozialberufe, land- und forstwirtschaftliche Schulen und einer breit gefächerten Gruppe von Schulen für technische, wirtschaftliche und künstlerische Berufe.

3

Das neunte Jahr der allgemeinen Unterrichtspflicht kann sowohl im Polytechnischen Lehrgang als auch in der ersten Klasse einer BMS oder BHS oder Oberstufe einer AHS absolviert werden.

d) Tertiärstufe

Der erfolgreiche Abschluss (Reifeprüfung oder Matura) an einer AHS oder BHS oder die Ablegung der Berufsreifeprüfung ermöglicht den Zugang zu Akademien und Kollegs, Fachhochschulen und Universitäten.

Kollegs und Akademien sind eigentlich postsekundäre Bildungseinrichtungen, deren Studiendauer gegenüber Fachhochschulen und Universitäten kürzer ist.

In Österreich gibt es derzeit 22 Universitäten.

2) SCHULTYPEN

Man kann in Österreich im Bereich der Grundbildung und Sekundarbildung zwischen staatlichen und privaten Schulen wählen, wobei für staatliche Schulen keine Schulgebühren zu entrichten sind. Bezahlt werden im Sekundarbereich in staatlichen Schulen nur Unterrichtsmaterialien, ein Selbstbehalt für Schulbücher und Schülerfreifahrtsausweis sowie Mitgliedsbeiträge an den Elterverein, EDV-Kosten oder andere Zusatzleistungen.

Das Gründen von Privatschulen ist in Österreich verfassungsrechtlich garantiert. Die meisten Privatschulen sind in der Trägerschaft von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Interessenvertretungen (Kammern). Erstere haben einen Rechtsanspruch darauf, das Lehrpersonal unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu haben. Privatschulen, die nicht in der Trägerschaft einer anerkannten Glaubensgemeinschaft geführt werden, haben keinen Anspruch auf staatliche Personalsubventionen. Es werden jedoch manchmal privatrechtliche Verträge abgeschlossen, auf deren Grundlage diese Schulen ebenso behandelt werden wie Schulen in konfessionneller Trägerschaft. Betriebskosten werden von den öffentlichen Behörden in der Regel nicht übernommen. Privatschulen können aber beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Anträge auf Subventionen für außergewöhnliche Ausgaben stellen, deren Gewährung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, z.B. für die Kostenübernahme von Baumaßnahmen, möglich ist.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen neben der Möglichkeit der Integration in eine reguläre Klasse auch verschiedene Arten von Sonderschulen zur Verfügung.

3) ZUSTÄNDIGKEIT IM BILDUNGSWESEN

Wie in zahlreichen Bereichen der staatlichen Verwaltung in Österreich sind auch im Schulwesen die Zuständigkeiten in der Gesetzgebung und die Zuständigkeiten in der Vollziehung zwischen Bund und Ländern geteilt. So ist bezüglich der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung aber Aufgabe jedes einzelnen der neun Bundesländer. Unter äußerer Organisation versteht man u.a. Aufbau, Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schulen aber auch die Festsetzung von Klassenschülerzahlen und der Unterrichtszeit. Im Gegensatz dazu ist

die Gesetzgebung und Vollziehung bezüglich des gesamten Sekundärbereichs II Bundessache, während beim Kindergartenwesen diese Zuständigkeiten Landessache sind.

Dort, wo dem Bund die Vollziehung zukommt, geschieht dies durch eigene Behörden, wobei neben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur insbesondere die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und in den politischen Bezirken zu nennen sind. Bei diesen handelt es sich um die Landesschulräte und die diesen unterstehenden Bezirksschulräten.

Vollziehungsaufgaben, die in den Kompetenzbereich der Länder fallen, werden von den Landesvollziehungsbehörden – den Ämtern der Landesregierungen – übernommen. Als wichtigster Bereich sei die Kooperation mit den Gemeinden bei der Erhaltung öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen und die Bereitstellung der dort unterrichtenden Lehrer genannt. Allerdings bestehen in diesen Angelegenheiten vielfach Mitwirkungsrechte der Bezirks- und Landesschulräte.

Das österreichische Schulwesen kennt eine sehr gut ausgebaute Schulinspektion. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist die oberste Aufsichtsbehörde für das gesamte Primar- und Sekundarschulwesen, welches sowohl allgemein bildende als auch berufsbildende Schulen umfasst. Die Schulaufsicht in diesen beiden Bereichen wird von den Schulbehörden des Bundes in den Ländern und Bezirken (Landesschulräte und Bezirksschulräte) ausgeführt. Einige wenige Schulen des Sekundarbereichs II unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

4) SCHULFINANZIERUNG

Bei den öffentlichen Pflichtschulen (Primarbereich und Sekundarstufe I) fungieren Bundesländer, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Schulträger.

Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen sind dies zumeist Gemeinden oder Gemeindeverbände, bei den Berufsschulen hingegen die Länder.

Schulträgerschaft meint das Errichten einer Schule, die Instandhaltung des Schulgebäudes, das Aufkommen für die Betriebskosten, das Anschaffen von Einrichtungen und Lehrmitteln, die Vorsorge für den Schularzt sowie das Einstellen von erforderlichem Hilfspersonal (Schulwarte, Heizer etc.). Das Bereitstellen der Lehrer ist hingegen bei den Pflichtschulen stets Aufgabe der Bundesländer. Dienstgeber der an öffentlichen Pflichtschulen unterrichtenden Lehrer sind damit die Bundesländer, die auch die Bezahlung übernehmen. Allerdings werden den Ländern diese Kosten vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs zu 100% aufgrund von Vorgaben des Bundes refundiert.

Die Kosten für die Schulausstattung und –erhaltung an Berufsschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen tragen die Bundesländer. Bei den Kosten für die Lehrer an diesen Schulen erfolgt eine Kostenteilung zwischen Bund und Land.

An staatlichen Pflichtschulen darf kein Schulgeld erhoben werden, auch die Fahrt von und zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist kostenlos. Die Schulbücher werden von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt und gehen in das Eigentum der Schüler über. In den letzten Jahren wurde sowohl bei der Schülerfreifahrt als auch bei den Schulbüchern ein Selbstbehalt von 10% eingeführt. Die Beförderungskosten werden aus einem Fonds bestritten, der aus Sozialabgaben der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gespeist und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen verwaltet wird.

Bei den vom Bund errichteten und erhaltenen mittleren und höheren Schulen (Sekundarbereich II) trägt dieser die gesamten Kosten, einschließlich jener des Lehrpersonals. Mit der Schule haben die Lehrer auch in diesem Fall kein Arbeitsverhältnis; Arbeitgeber ist der Bund. Bezüglich Schulgeldfreiheit, Freifahrt und Schulbüchern gelten die Aussagen zum Pflichtschulbereich.

Die Schulen in Österreich erhalten Globalbudgets, sowie eine Budgetgarantie über 3-4 Jahre. Sie haben aber nur relativ geringe budgetäre Mittel, über die selbst verfügen. Es gibt aber Modelle zur Erweiterung der finanziellen Autonomie die bereits teilweise zur Anwendung kommen. So können Schulen unter gewissen, schulrechtlich festgelegten Voraussetzungen Räume oder Teile der Liegenschaft (z.B. den Turnsaal oder den Sportplatz) an Dritte vermieten und über die Einnahmen unter der Bedingung selbst verfügen, dass sie für schulische Zwecke verwendet werden. Gleiches gilt für Drittmittel, die etwa über Sponsoring oder Werbeaktivitäten an der Schule eingenommen wurden. An den Schulen des Bundes können darüberhinaus seit 1998 sogenannte teilrechtsfähige Einrichtungen gegründet werden, die zum Abschluss von im Gesetz aufgezählten Rechtsgeschäften befugt sind.

5) FINANZKONTROLLE

Laut Bundesverfassungsgesetz ist der österreichische Rechnungshof insbesondere für die Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern zuständig. Unter dem – österreichspezifischen – Begriff "Gebarung" ist "dabei jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat" zu verstehen. Daneben gibt es aber auch die Landesrechnungshöfe, die die Gebarung der Länder prüfen. Auf Veranlassung der Landesregierung oder des Landeshauptmann wird von diesen auch das Gebaren von Gemeinden und Gemeindeverbänden überprüft.

Was das Schulwesen betrifft, so prüft der Rechnungshof Schulen insbesondere bei seinen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführten Rechnungs- und Gebarungskontrollen. Dabei können Schulprüfungen landesweit, d.h. auf allen Ebenen, durchgeführt werden. So überprüfte der Rechnungshof im Jahre 2002 das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bei dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den Landesregierungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Daneben können die Landesrechnungshöfe aber Prüfungen in jenen Gebarungsbereichen von Schulen durchführen, die mit Mitteln des Landes finanziert werden. Die

Prüfungstätigkeit der Landesrechnungshöfe wird nach Möglichkeit mit der des Rechnungshofs abgestimmt.

Die Überprüfung der Gebarung ist dahingehend auszuüben, dass die Wirtschafts- und Haushaltsführung den bestehenden Vorschriften entspricht, zahlenmäßig korrekt, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Neben amtswegigen Prüfungen besteht auch noch die Möglichkeit der Durchführung von Sonderprüfungen.